

RS Vwgh 2021/11/16 Ro 2021/15/0001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.2021

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1988 §1

Rechtssatz

Die Beurteilung, ob nach ausländischem Recht errichtete Rechtsgebilde aus der Sicht des österreichischen Ertragsteuerrechts als Körperschaft zu beurteilen sind, erfolgt nach dem so genannten Typenvergleich (vgl. VwGH 30.6.2021, Ro 2018/13/0011). Dabei ist zunächst die gesellschaftsrechtliche Struktur des konkreten ausländischen Rechtsgebildes zu ermitteln. Anschließend wird das ausländische Rechtsgebilde in seiner konkreten Ausgestaltung mit dem Typus jener inländischen Körperschaft verglichen, die dem ausländischen Gebilde (am ehesten) ähnlich ist (vgl. VwGH 13.1.2021, Ro 2018/13/0003). Zum offenen Katalog der Indizien für die Vergleichbarkeit gehört u.a. auch die "Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit der Körperschaft nach der ausländischen Rechtsordnung".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021150001.J04

Im RIS seit

04.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at